



5A_993/2018

Urteil vom 1. Februar 2019
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Herrmann, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Kantonsgericht des Kantons Graubünden,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (negative
Feststellungsklage, Unterhaltsforderung).

Sachverhalt:

Nachdem B._____ in der gegen A._____ eingeleiteten Be-
treibung Rechtsöffnung erhalten hatte, reichte dieser beim Regional-
gericht Maloja eine negative Feststellungsklage ein, worauf ihn der
Präsident des Regionalgerichtes zur Leistung eines Kostenvorschusses
von Fr. 3'000.-- aufforderte.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 wandte sich A._____ an das
Kantonsgerichts von Graubünden mit dem Begehren, es sei ein
anderes Gericht für die Beurteilung des von ihm anhängig gemachten
Verfahrens einzusetzen. Aufgrund früherer Geschehen sei es für ihn
nicht zumutbar, dass sich der Präsident des Regionalgerichtes Maloja
oder das Gesamtgericht nochmals mit einer seiner Angelegenheiten
befasse. Mit weiterem Schreiben vom 21. November 2018 teilte er mit,
das Regionalgericht habe zwischenzeitlich auf den 11. Dezember 2018
zu einer Hauptverhandlung vorgeladen, weshalb er sich veranlasst ge-
sehen habe, auch bei diesem ein Ausstandsgesuch gegen alle aufge-
führten Personen zu stellen; er verlange, dass das hängige Verfahren
von einem unabhängigen und neutralen Gericht, antragsmässig dem
Regionalgericht Plessur, beurteilt werde.

Mit Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde vom
30. November 2018 wandte sich "A._____ & Team" an das Bun-
desgericht mit den Begehren, das Kantonsgericht von Graubünden sei
anzuweisen, über sein Ausstandsgesuch vom 29. Oktober 2018 zu
entscheiden, und die Verhandlung vom 11. Dezember 2018 sei vor-
sorglich zu verschieben. Ferner verlangt er die unentgeltliche Rechts-
pflege.

Mit Verfügung vom 4. Dezember 2018 wurde das Gesuch um vorsorg-
liche Terminverschiebung abgewiesen.

Mit Entscheid vom 10. Dezember 2018 trat das Kantonsgericht auf das
Ausstandsgesuch mangels Zuständigkeit nicht ein. Es erwog, dass das
Gesuch beim Regionalgericht Maloja zu stellen gewesen wäre; nur
wenn alle Mitglieder freiwillig in den Ausstand getreten wären, hätte
das Regionalgericht Maloja bei der Justizaufsichtskammer des Kan-
tongsgerichts um Einsetzung eines unabhängigen Gerichtes zu ersuchen
gehabt.

Erwägungen:

1.

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheides kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 94 BGG).

2.

Entgegen den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort dazu, inwiefern das Kantonsgericht einen Entscheid verzögern oder verweigern soll. Vielmehr macht er geltend, dass der Präsident des Regionalgerichtes Maloja und das Gesamtgericht im gleichen Bürogebäude arbeitende Amtsträger begünstigt hätten, dass die räumliche und persönliche Distanz zur Vormundschaftsbehörde fehle und wegen dieses Filzes die Letztere über ihn habe schalten und walten können, dass ferner das Regionalgericht auf seine am 18. Februar 2009 eingereichte Strafklage nicht reagiert habe und dass deshalb insgesamt eine krasse Voreingenommenheit bestehe und kein fairer Prozess erwartet werden könne. Mit diesen Ausführungen in der Sache selbst lässt sich aber eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung bei der Behandlung des Ausstandsgesuches nicht dartun. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Kantonsgericht am 10. Dezember 2018 und damit zeitnah seinen Entscheid gefällt hat.

3.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

4.

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

5.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.--werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bezirksgericht Maloja schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Februar 2019

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Herrmann

Möckli